Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/467

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

— Drucksachen IV/121, IV/349, IV/431 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Arndgen

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Kramer

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 28. Sitzung am 9. Mai 1962 beschlossene Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Drucksachen IV/121, IV/349 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 13. Juni 1962

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Zinn
Vorsitzender

Arndgen **Kramer**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

1. **Artikel 1 Nr. 1** (§ 17 Abs. 3 a)

   In § 17 Abs. 3 a wird Satz 2 gestrichen.

2. **Artikel 1 Nr. 2 — neu —** (§ 17 Abs. 4)

   a) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

   ‚2. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) Jugendliche, die auf Grund des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 a beschäftigt werden, sind an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben oder der folgenden Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen." ‘

   b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.